

Klausur zur Veranstaltung
„Rechtsformwahl und Rechtsformwechsel“ Wintersemester 2010/11

Veranstaltungs-Nr. 20317
Magdeburg, den 11. Februar 2011

Bearbeitungshinweise: Die Bearbeitungszeit der Klausur beträgt 60 Minuten, dabei kann eine Gesamtpunktzahl von 60 Punkten erreicht werden. Die Aufgabenstellung umfasst zwei Aufgaben. Es sind alle Aufgaben zu bearbeiten. Die Klausur ist mit Tinte oder Kugelschreiber zu bearbeiten. Mit Bleistift bearbeitete Klausuren werden nicht gewertet. Lösungen auf den Aufgabenblättern werden nicht gewertet. Die Aufgabenstellung besteht aus 2 Seiten. Überprüfen Sie die Ihnen vorliegende Klausur auf Vollständigkeit der Seiten!

Hilfsmittel: unkommentierte Steuer- und Wirtschaftsgesetze, nichtprogrammierbarer Taschenrechner, Übersetzungshilfen.

Aufgabe 1:

(45 Punkte)

Die Lecker GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in Hannover produziert und verkauft Sahnetorten. Über eine ausländische Betriebsstätte verfügt die Lecker-GmbH (im Folgenden L-GmbH) nicht.

Die Anteile der L-GmbH befinden sich seit deren Gründung zu 100% im Betriebsvermögen (Gesamthandsvermögen) der AB-OHG, an der die in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Albrecht Alt (A) zu 60% und Berta Brecht (B) zu 40% beteiligt sind.

Die Beteiligung an der L-GmbH ist in der Bilanz der AB-OHG mit ihren Anschaffungskosten ausgewiesen. Am 01.02.2011 beschließt die L-GmbH in einer Gesellschafterversammlung die Verschmelzung auf die AB-OHG rückwirkend zum 31.12.2010 und meldet am 02.03.2011 den Verschmelzungsbeschluss zur Eintragung in das Handelsregister an. Zum 31.12.2010 erstellte die Lecker-GmbH folgende Bilanz (Steuerbilanz = Handelsbilanz):

Aktiva	Schlussbilanz der L-GmbH zum 31.12.2010		Passiva	
	EUR		EUR	
Betriebsvorrichtungen	200.000		Nennkapital	100.000
Maschinen	20.000		Gewinnrücklagen	50.000
Waren	30.000		Gewinn nach Steuern	71.000
Bank	50.000		KSt-Rückstellung	15.000
			GewSt-Rückstellung	14.000
			Verbindlichkeiten	50.000
	300.000			300.000

In den Gewinnrücklagen sind keine Beträge i.S.d. § 38 Abs. 1 KStG enthalten. Ein Körperschaftsteuerguthaben i.S.d. § 37 KStG ist nicht vorhanden. Der Bestand des steuerlichen Einlagekontos i.S.d. § 27 Abs. 1 KStG wurde mit 0 EUR festgestellt; ein Sonderausweis i.S.d. § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG existiert nicht.

Gemeiner Wert der Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens zum 31.12.2010:

	EUR
Betriebsvorrichtungen	250.000
Maschinen	40.000
Waren	60.000
Bank	50.000
Firmenwert	50.000

Hinweis: Der Gewerbesteuerhebesatz beträgt 400%.

Aufgabenstellung:

- (a) Ermitteln Sie das Übertragungsergebnis (nach Steuern) der GmbH im Fall des Buchwertansatzes und im Fall des Ansatzes des gemeinen Werts sowie das jeweilige übergehende Reinvermögen nach Steuern! Wie muss die AB-OHG jeweils buchen?
- (b) Unter welchen Voraussetzungen kann der Ansatz zu gemeinen Werten bzw. zu einem Zwischenwert in der steuerlichen Schlussbilanz vorteilhaft sein?
- (c) Welchen Betrag müssen die Gesellschafter A und B für die Bezüge i.S.d. § 7 UmwStG im Fall des Buchwertansatzes versteuern?
- (d) Im Jahr 2012 veräußern A und B die AB-OHG an P. Lustig. Beschreiben Sie die gewerbesteuerlichen Auswirkungen der Veräußerung! Geben Sie den einschlägigen Paragraphen an und erläutern sie kurz die Intuition dieser Regelung.

Aufgabe 2:

(15 Punkte)

Welche Form der Umwandlung liegt nach UmwG und UmwStG in den folgenden Fällen vor? Um welche Art der Rechtsnachfolge handelt es sich jeweils?

- (a) Die A-GmbH wird auf die bereits bestehende B-OHG umgewandelt. Die A-GmbH wird gelöscht.
- (b) Von der A-GmbH wird ein Betrieb auf eine Tochter-GmbH ausgegründet. Anteile der Tochter-GmbH gehen in das Betriebsvermögen der A-GmbH über.
- (c) Umwandlung einer GmbH auf eine dadurch „neu gegründete“ GbR.
- (d) Der Einzelgewerbetreibende bringt sein Unternehmen in eine neu gegründete Pers-Ges ein, indem er die Wirtschaftsgüter einzeln in Erfüllung seiner Sacheinlageverpflichtung überträgt.
- (e) Einbringung des Betriebs eines Mitunternehmers in das Sonderbetriebsvermögen einer PersGes.